

EDNA-Fachinfo 1/2019

Auswirkungen der Roadmap des BMWi zum MsBG

Erstellt durch die edna-Projektgruppe DiM Digitalisierung im Messstellenbereich

Einführung

Das Messstellenbetriebsgesetz aus dem September 2016 ist die Grundlage für die Digitalisierung im Messwesen. Aber auch weit darüber hinaus soll dieses Gesetz Sicherheitsstandards für eine Reihe weiterer Einsatzbereiche setzen. Nach der schleppenden Anlaufphase mit einem immer weiter verschobenen Rollout der Gateways hat nun im Januar 2019 des BMWi seine von vielen Seiten angemahnte Koordinierungsrolle angenommen. Mit der „Standardisierungsstrategie zur sektorübergreifenden Digitalisierung nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ wurde der Fahrplan für die weitere Entwicklung vorgestellt. Darauf aufbauend hat das BSI die erste Marktanalyse im Januar 2019 vorgelegt, die aber noch keine „Markterklärung“ enthält.

Nachdem der für Januar 2019 angekündigte Rollout der G1-Gateways nochmals verschoben werden musste, besteht im Markt eine Verunsicherung über die weitere zeitliche Umsetzung. Da diese Roadmap nun eine Menge an neuen Informationen über den weiteren Ablauf der Umsetzung in sich birgt, sollen hier die Konsequenzen für die praktische Umsetzung der Digitalisierung im Energiemarkt herausgearbeitet werden.

Mit dieser Fachinformation will edna den Entscheidern in den betroffenen Unternehmen helfen, ihr Verständnis für die weiteren Entwicklungen zu schärfen. Mit dieser Basis können in den jeweiligen Unternehmen die Entscheidung für die eigenen Aktivitäten und ggf. für die richtigen Partner getroffen werden.

Inhalte der Roadmap von BSI/BMWi

Die Roadmap BSI/BMWi zur Standardisierungsstrategie bei der sektorübergreifenden Digitalisierung nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende unterscheidet nun grundsätzlich die zwei Phasen „Regelbetrieb für iMS in Interimsmodell(en)“ und „Regelbetrieb für iMS im Zielmodell“. Auch die Marktkommunikation 2020 ist damit ein Übergangsmodell, da hier noch keine Sternförmige Kommunikation aus dem Gateway heraus stattfindet.

Auch gibt die Standardisierungsstrategie nun Auskunft über die ausstehende „Feststellung der technischen Möglichkeit gem. §30 MsBG“, die bisher als „Markterklärung“ erwartet wurde, um den Rollout zu starten. Danach wird es mehrere Markterklärungen geben, die sich an den so genannten

Einsatzbereichen orientieren wird. Diese zunächst fünf definierten Einsatzbereiche EB1-5 und deren Anwendungsfälle werden parallel zueinander weiterentwickelt und führen zu ergänzenden Aufgaben, die die Gateways künftig leisten sollen. Dabei ist wichtig, dass nicht jedes zertifizierte Gateway alle Einsatzbereiche und deren Anwendungsfälle beherrschen muss. Über ein Software-Update sollen die bereits verbauten Gateways nachgerüstet werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, so dürfen diese verbauten Gateways für ihren Einsatzbereich trotzdem bis zum Ende der Eichperiode weiterverwendet werden. [EB 1: Smart-Metering / Sub-Metering, EB 2: Smart Grid, EB 3: Smart Mobility, EB 4: Mart Home/Smart Building, EB 5: Smart Services]

Im Februar 2019 gibt es nur ein zertifiziertes SMGW, aber noch keine Markterklärung. Dies bedeutet, dass dieses SMGW nur auf freiwilliger Basis eingebaut werden kann. Damit sind wettbewerblichen Messstellenbetreiber aber schon in der Lage dieses Gerät zu verwenden. Grundzuständige Messstellenbetreiber müssen hingegen noch warten, da die Akzeptanzverpflichtung der betroffenen Kunden an die Markterklärung gebunden ist. Gleichzeitig ist der Einbau nicht BSI-konformer Messsysteme derzeit noch möglich und diese Geräte genießen dann den üblichen Bestandsschutz (max. 8 Jahre).

Neu ist auch, dass eine BSI-Zertifizierung künftig grundsätzlich die PTB-Zulassung auf Basis der Richtlinie A50.8 beinhaltet. Die verbauten SMGWs – unabhängig von den Einsatzbereichen – müssen grundsätzlich in zwei Richtungen update-fähig sein:

- a) Die verbauten Geräte müssen Updates zur Funktionserweiterung ihres Einsatzbereiches bis hin zum Zielmodell (Sternförmige Kommunikation) ermöglichen. Wird dies nicht erfüllt, dann beträgt der Bestandsschutz der Geräte bis zum Ende der Ersteichfrist (max. 8 Jahre). In diesem Fall ist eine Nacheichung nicht zulässig.
- b) Die verbauten Geräte müssen zur Aufrechterhaltung des sicheren Regelbetriebes durch Sicherheits-Updates auf den neuesten Sicherheitstand gebracht werden können. Dazu gibt es eine 2-jährige Re-Evaluierung durch das BSI. Wird diese nicht bestanden, dann darf das SMGW nicht weiter betrieben werden.

Auswirkung dieser neuen Aussagen

Durch diese nun erstmalig öffentlich vorgelegte Vorgehensweise wird eine schrittweise Entwicklung nach technischen und anwendungsbezogenen Erfordernissen möglich. Die gesetzlichen „Mindest“-Anforderungen zum Funktionsumfang nach MsbG sind danach nicht die Startvoraussetzungen, sondern das Ziel. Dieses Zielmodell gemäß §60 MsbG, insbesondere die sternförmige Kommunikation aus dem SMGW heraus, wird angestrebt, muss aber durch die Einführung der Marktkommunikation 2020 nicht als wichtigste Aufgabe sofort umgesetzt werden.

Weiter besteht durch die Definition der verschiedenen Einsatzbereiche die Möglichkeit, dass nicht alle Geräte alles können müssen. Dadurch können verschiedene Hersteller für die von ihnen

priorisierten Einsatzbereiche auch unterschiedliche Geräte bauen, die dann für entsprechende Geschäftsmodelle zum Einsatz kommen. Damit werden Geräte für die Grundfunktionen Smart Metering entstehen, die nicht überfrachtet und übersteuert sind.

Fazit

Die vorgelegte Roadmap lässt erkennen, dass die lange Zeit auch von edna angemahnte fehlende Koordinierungsfunktion des BMWi nun endlich angenommen wurde. Weiter ist aus der Roadmap zu folgern, dass die Koordinierungsaufgabe nicht mit der Zertifizierung von drei Gateways beendet ist, sondern danach erst richtig beginnt. Dabei muss verhindert werden, dass bei den nächsten Entwicklungsschritten für die weiteren Einsatzbereiche, wie etwa für die Elektromobilität, bis dahin eingesetzte Geräte nicht wertlos werden. Dies kann nur durch einen evolutionär angedachten, langfristigen Prozess erfolgen.

Der edna Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation begrüßt diesen evolutionären Ansatz, den er bereits von Beginn an eingefordert hatte. Der „neue“ Zeitplan zeigt eine sinnvolle Reihenfolge, und sieht auch die Einbindung der verschiedenen betroffenen Branchen vor. Jedoch erscheint er angesichts der bisherigen Erfahrung zeitlich sehr ambitioniert.

Es ist zu hoffen, dass dieser nun an den Tag gelegte Schwung, mit der sich das BMWi als Treiber für eine zielgerichtete, pragmatische und evolutionäre Vorgehensweise für die Digitalisierung im Energiebereich bekannt hat auch langfristig anhalten wird.

Diese Einschätzung aus Sicht der edna-Spezialisten soll dabei helfen, allen Marktteilnehmern den Planungsprozess für die zukünftige Entwicklung zu erleichtern und die Umsetzung der Digitalisierung der Energiewende als langfristigen Prozess zu begreifen.

An der Fachinformation mitgewirkt haben:

Markus Engler, ArcMind Technologies GmbH
Sebastian Klapdor, GÖRLITZ AG
Heinrich Lang, ifed. GmbH
Luciana Stabilini, SOPTIM AG
Norbert Schulz, regiocom

Redaktionelle Überarbeitung:

Uwe Pagel, Press'n'Relations GmbH